



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 24.9.1992

G. Z. 549/92/zö/hu

82 ZENT 1 P2
-GE/

Datum: 28. SEP. 1992

Von: 20.9.92 dield

Maria Hunca

Betr.: Bundesvergabegesetz
GZ 600.883/1-V/8/92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Anlage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer
25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- weitere Veranlassung

- Rücksprache
- Verlautbarung
- Teilnahme und Bericht
-

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,

16.9.1992

G.Z.

549/92/zö/ps

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Bundesgesetzes über
die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz)
Ihre GZ 600.883/1-V/8/92**

Sehr geehrte Herren!

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf erlaubt sich die Bundes-Ingenieurkammer festzuhalten, daß im Rahmen der Teilnahme Österreichs am EWR die Erlassung eines Rahmengesetzes zwingend erforderlich ist, über das in der Folge im Verordnungswege Normen für verbindlich erklärt werden können, nicht aber ein Gesetz, daß de-facto eine Norm weitgehend abschreibt. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß der jetzt ebenfalls zur Begutachtung ausgesandte Gründruck der ÖNORM A 2050 als Arbeitspapier anzusehen ist, welches zwar geschäftsordnungsgemäß einstimmig zustande kam, im Zuge der Begutachtung eingegangene Änderungsvorschläge jedoch durch Mehrheitsentscheidung ihren Niederschlag im Normentext finden können. Dadurch könnte es noch zu nicht unbeträchtlichen Abänderungen kommen. Die mehrfache Feststellung in den Erläuterungen, wonach die Norm weitgehend abgeschlossen ist, trifft unseres Erachtens daher nicht zu.

Die Bundes-Ingnieurkammer nimmt in erster Linie Stellung zu jenen Bestimmungen die für die Ziviltechnikerschaft und damit alle Angehörigen der Freien Berufe relevant sind und hier vor allem zum Verhandlungs- und 2-stufigen Vergabeverfahren. Die Einbeziehung der Vergabe immaterieller Leistungen in Gesetz und Norm wird grundsätzlich begrüßt, scheint jedoch nicht ausreichend klar geregelt.

Zum Gesamtkomplex der Vergabe der immateriellen Leistungen hält die Bundes-Ingenieurkammer fest, daß ausschließlich einer Regelung zugestimmt werden kann die eindeutig klarstellt, daß das offene und das nicht offene Verfahren keinesfalls für immaterielle Leistungen anwendbar sind.

Vergabegesetz GZ 549/92/zö/ps
-2-

Das ergibt sich auch zwingend daraus, daß der in der BRD aufgrund eines Tarifgesetzes erlassenen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom Gerichtshof in Brüssel schon im Jahre 1989 die Konformität mit dem Recht der EG bestätigt wurde. Anders formuliert: Geistige Leistungen einem uneingeschränkten Preiswettbewerb zu unterwerfen wäre nicht EG-konform.

Im Gesetzestext ist die Vergabe immaterieller Leistungen ausschließlich im Zusammenhang mit dem 2-stufigen Verfahren erwähnt, das in seiner zweiten Stufe die Vergabe im Verhandlungsverfahren vorsieht. Das Verhandlungsverfahren ist somit ein Vergabeverfahren, das sowohl für materielle Leistungen als auch für immaterielle Leistungen anwendbar ist. Darauf wäre bereits in der Begriffsbestimmung Bedacht zu nehmen und müßte in weiterer Folge im § 25 seinen Niederschlag finden. Dort wären die Fälle der Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens für materielle Leistungen vom Verhandlungsverfahren für immaterielle Leistungen zu trennen. Die Z.3 und Z.10 der Entwurfssfassung des § 25 wären in Hinkunft den geistigen Leistungen zuzuordnen und für die Fälle der Z.3 das 2-stufige Verfahren vorzusehen. Bezuglich der Textierung wird auf den Vorschlag zu ÖNORM A-2050 verwiesen.

Ein weiterer Hinweis zum 2-stufigen Verfahren für immaterielle Leistungen findet sich im § 23 Z.6. Dieser läßt den Schluß zu, daß das nicht offene Vergabeverfahren auch für immaterielle Leistungen anwendbar wäre. Abgesehen davon, daß die EG den Preiswettbewerb für immaterielle Leistungen nicht vorsieht, würde dem Ausschreibenden hier die Möglichkeit gegeben werden kostenlos zu Leistungsbeschreibungen zu kommen. Im übrigen steht die Erläuterung zu diesem Punkt - der offenbar ein Relikt aus der öffentlichen Interessentensuche des Entwurfes ex 1981 darstellt - in direktem Widerspruch zum Gesetzestext.

Unbeschadet der Ausführungen zu Punkt 3.1. des Ersuchens des Bundeskanzleramtes werden aufgrund der obigen Feststellungen folgende Änderungen im Entwurfstext erforderlich:

§ 3 Zif 1 lit. c müßte lauten: "Bei dem Verhandlungsverfahren zur Vergabe von materiellen und immateriellen Leistungen wird mit einem"

§ 3 Zif 1 lit. e müßte heißen: ".... Gespräche mit interessierten Bewerbern über Wege zur Problemlösung geführt ..."

§ 3 Zif 7: In Ermangelung einer erkennbaren Notwendigkeit hätte der zweite Satz dieser Ziffer ersatzlos zu entfallen.

§ 23 Zif 6: Hat ersatzlos zu entfallen.

Vergabegesetz GZ 549/92/zö/ps

-3-

Im Zusammenhang mit der Änderung der Definition in § 3 Zif 1 lit. c wäre § 25 in 2 Absätze zu unterteilen:

§ 25.(1) Ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe materieller Leistungen ist nur zulässig, wenn
Die bisherigen Ziffern 3 und 10 wären zu streichen.

§ 25.(2) Hier wird auf den beiliegenden Textvorschlag der Bundes-Ingenieurkammer zu Punkt 1.7.1. der ÖNORM verwiesen.

§ 28. Was die Regelung des 2-stufigen Verfahrens im § 28 (in Absatz 1 ist irrtümlich § 12 anstelle von § 11 zitiert) betrifft, so wird auch hier auf den beiliegenden Vorschlag der Bundes-Ingenieurkammer zu Pkt 1.7. der ÖNORM A 2050 verwiesen und eine sinngemäße Einarbeitung im Anschluß an § 25. (2) angeregt.

Gerne kommt die Bundes-Ingenieurkammer dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes zu Punkt 3. des Schreibens vom 17.Juli 1992 nach und erlaubt sich zu Punkt 3.1. festzuhalten, daß die Verpflichtung zur Erlassung eines Rahmengesetzes in weiten Teilen übererfüllt ist. So ist etwa die Angebotsprüfung nicht nur wesentlich umfangreicher geregelt, sondern auch detaillierter als die Norm. Wo da noch Raum für durch Verordnung zu erlassende nähere Bestimmungen sein soll, bleibt unklar. Noch dazu wo diese Verordnungen ja nicht unmittelbar vom Gesetzgeber zu verfassen wären, sondern eher daran gedacht ist, existente Normen im Verordnungswege für verbindlich zu erklären. Gleiches gilt für die Nachweisprüfung nach § 19 und die Regelung über die Zuschlagserteilung im § 21, die überwiegend die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze wiederholt. Bei der freihändigen Vergabe, die nur in Angleichung an die Terminologie im EWR Verhandlungsverfahren heißt, ist es auch nicht erforderlich Form und Inhalt des Verfahrens in 8 Absätzen zu präzisieren, wenn bislang 3 Zeilen in der Norm ausreichend waren. Auch die Detaillierung des 2-stufigen Verfahrens im § 28 könnte in weiten Bereichen der Norm überlassen bleiben.

Überhaupt fällt auf, daß man dem dynamischen Prozeß der europäischen Integration zwar im § 2 entsprechend Raum gibt, aber trotzdem für ein Rahmengesetz kasuistische Regelungen trifft, die ein Reagieren auf Änderungen im Verordnungswege wesentlich erschweren werden.

Zusammenfassend wird zu diesem Punkt festgehalten, daß der Notwendigkeit ein Rahmengesetz zu erlassen, Rechnung getragen werden möge. Die Vergabe immaterieller Leistungen sollte ihrer Eigenart entsprechend im Wege von Verordnungen näher geregelt werden und nicht in Entwürfe der Jahre 1969 und 1981, die unter anderen Prämissen zustande kamen, in einer nicht sachgerechten Form eingearbeitet werden.

Vergabegesetz GZ 549/92/zö/ps
-4-

Zu Punkt 3.2. sind wir nicht in der Lage eine Stellungnahme abzugeben.

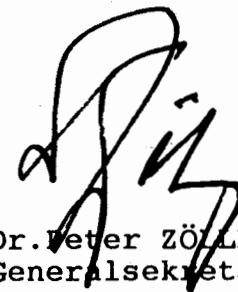
Zu Punkt 3.3. vertreten wir die Auffassung, daß in Hinblick auf die doch sehr eingeschränkte Möglichkeit ein Nachprüfungsverfahren in Gang zu setzen, einer Übertragung der Durchführung an die ordentlichen Gerichte der Vorzug zu geben ist.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwände und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Arch.Dipl.Ing.Helmut SCHIMEK
Präsident



Dr.Peter ZÖLLNER
Generalsekretär

PS: In § 29 (3) ist die Bundes-Ingenieurkammer erwähnt. Nach der im Parlament zur Beschußfassung aufliegenden Neufassung des IKG (ZTKG 499 der Beilage zu den stenographischen Protokollen) wird die Bezeichnung ab 1.1.1993 lauten "Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer".